

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	31.03.2014

Bauvorhaben Gustav-Heinemann-Ufer 116-118 in Köln-Bayenthal, AN/0278/2014

Die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) hat gebeten die folgende Anfrage AN/0278/2014 auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen zu setzen:

Gemäß § 2 Ziffer 6.7 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln hat das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die zuständige Bezirksvertretung zu informieren über Bauvorhaben nach § 34 BauGB, wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3000 qm übersteigt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist.

Die Größe für das zu bebauende Grundstück für das Bauvorhaben Gustav-Heinemann-Ufer 116-118 in Köln-Bayenthal mit 5 genehmigten mehrstöckigen Wohnhäusern - Bauteile A, B, C, D und E liegt bei weitem über 3000 qm. Nun soll noch ein Bauteil F auf dem Grundstück errichtet werden und zwar auf der verbleibenden Grünfläche und der eingeplanten Fläche für den Kinderspielplatz. Der soll nach den Vorstellungen des Bauvorhabenträgers unmittelbar an den angrenzenden Parkplatz der Wohngebäude der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik verlegt werden. Die Baugenehmigung ist noch nicht erteilt, aber die Baugrube für das Gebäude F ist bereits ausgehoben.

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen:

Frage 1:

Welche Gründe lagen vor, dass die Verwaltung die Bezirksvertretung über die Planungen des Bauvorhabens Gustav-Heinemann-Ufer 116-118 nicht informiert hat?

Es wurde leider versäumt die Bezirksvertretung 2 über das Vorhaben zu informieren. Der Eingang des Bauantrages für das Vorhaben lag in der Übergangszeit des personellen Wechsels in der Abschnittsleitung.

Die Information über das Bauvorhaben gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 6.7 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erfolgt hiermit:

Auf dem Grundstück Gustav-Heinemann-Ufer 116-118 werden insgesamt 6 Mehrfamilienhäuser von Herrn Dipl.-Kfm. Edgar Gutschmann als Bauherr errichtet. Wie aus der beigefügten Plananlage ersichtlich, wurde Haus A mit 11 Wohnungen, Haus B und C mit 28 Wohnungen, Haus D und E mit 28 Wohnungen genehmigt. Nach Änderung der Planung sind zusätzlich in Haus F 4 Wohnungen beantragt, das Baugenehmigungsverfahren läuft. Im Zuge der Baumaßnahme der Häuser A - E wurde die Baugrube für das Haus F mit ausgehoben. Seitdem fanden in diesem Bereich keine weiteren Bautätigkeiten statt. Insgesamt werden durch das Vorhaben 71 Wohnungen errichtet, die planungsrechtlich nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig sind.

Frage 2:

Führt die zusätzliche und noch nicht genehmigte Errichtung des Bauteils F - viergeschossiger Wohnblock - zu einer unzulässigen und nicht hinnehmbaren Verdichtung, da die Grünfläche erheblich eingeschränkt wird?

Die Errichtung von Haus F als viergeschossiges Wohngebäude ist bauplanungsrechtlich zulässig und führt nicht zu einer unzulässigen Verdichtung.

Frage 3:

Ist es zulässig, dass ein Spielplatz in die unmittelbare Nähe eines Parkplatzes gelegt wird und nicht mehr in Sichtbeziehung und in den Wohnblockbereich integriert wird?

Die Verschiebung der Kinderspielfläche ergibt sich nach Umplanung des Vorhabens. Sie muss auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Anforderungen an die Sichtbeziehung bestehen nicht.